



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende,
Postfach 112109, 20421 Hamburg

Amt A - Rechtsabteilung
Verkehrsgewerbeaufsicht
Omnibusverkehr

Alter Steinweg 4
D - 20459 Hamburg

- Polizei Hamburg VD52
- Bezirksamt Hamburg-Bergedorf
- BVM-AR 2
- Handelskammer
- Verdi.
- VDV und OVN
- BVM-VM1
- Hochbahn AG

Az.: AR 212-1/ ÖV 295-20
Hamburg, 26.10.2020

Nur per Mail

**Linienverkehr mit Kraftomnibussen (KOM) nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
Antrag vom 11.10.2020 (Eingang 21.10.2020) auf dauerhafte Änderung der Linie 137 zum
Fahrplanwechsel 13.12.2020**

Antragsteller: Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH (VHH)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor der Entscheidung über den Antrag zum oben genannten Verkehr hat die Genehmigungsbehörde Unternehmen im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs oder Stellen, deren Aufgaben durch den Antrag berührt werden, zu hören (§ 14 PBefG).

Im Bereich Binnenfeldredder sind zusätzliche Wohnungen entstanden, weiterhin soll die Schule Max-Eichholz-Ring besser bedient werden. Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, die Buslinie 137 aus dem Röpraredder und Reinbeker Redder herauszunehmen und über den Binnenfeldredder zu verschwenken (Linienweg der Buslinie 136).

Die VHH beantragt die dauerhafte Änderung der Linie 137 zum 13.12.2020.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen.

1. Die **Straßenverkehrsbehörde** wird gebeten, sich unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 PBefG insbesondere zu folgenden Fragen zu äußern:
Bestehen aus Ihrer Sicht Bedenken gegen
 - a) die beantragte Linienführung?
 - b) die beantragte Einrichtung oder zusätzliche Benutzung der Haltestellen (§§ 45 Abs. 3 StVO, 32 BOKraft)?

Sprechzeiten nach Vereinbarung
Internet: hamburg.de/omnibusverkehr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U3 - Rödingsmarkt
S-Bahn Stadthausbrücke

2. Die zuständigen **Träger der Straßenbau- oder Wegebaulast** im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs werden gebeten, sich insbesondere zu folgenden Fragen zu äußern:
 - a) Bestehen aus Ihrer Sicht Bedenken gegen die Durchführung des Verkehrs hinsichtlich des Bauzustandes der hierfür vorgesehenen Straßen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 PBefG)?
 - b) Erfordert die regelmäßige Benutzung der öffentlichen Wege durch den beantragten Verkehr besondere, für den allgemeinen Verkehr nicht erforderliche bauliche Maßnahmen, Anlagen oder Zeichen (§ 13 Abs. 4 HWG)?
 - c) Die angehörten Fachämter Management des öffentlichen Raumes werden gebeten, dieses Schreiben auch an die zuständigen Gemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme weiterzugeben (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 PBefG i.V.m. Abschnitt V Nr. 1.1 Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts).
3. Die **Unternehmen** im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs werden gebeten, sich insbesondere zu folgenden Fragen zu äußern:

Werden die öffentlichen Verkehrsinteressen durch den beantragten Verkehr beeinträchtigt, insbesondere weil

- a) der Verkehr mit den vorhandenen Verkehrsmitteln befriedigend bedient werden kann,
 - b) der beantragte Verkehr ohne eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsbedienung Verkehrsaufgaben übernehmen soll, die vorhandene Unternehmer bereits wahrnehmen,
 - c) Sie in der Lage und bereit sind, den beantragten Verkehr im Wege der Ausgestaltung eigener Linien selbst durchzuführen bereit sind? Ggf. ist darzulegen, mit welchem Fahrplan und welchen Verkehrsmitteln dieses geschehen soll.
 - d) es durch neu beantragte Haltestellen zu Überschneidungen mit Ihnen bereits genehmigten oder vorrangig von Ihnen beantragten Haltezeiten an den Haltestellen kommt (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG)?
4. Die **Industrie- und Handelskammer, Fachgewerkschaft und Verkehrsverband** etc. werden gutachterlich gehört.

Stellungnahmen zu dem Antrag sind zu berücksichtigen, wenn diese binnen zwei Wochen nach Kenntnisnahme schriftlich bei der Verkehrsgewerbeaufsicht eingehen (§ 14 Abs. 1 und 2 PBefG).

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den übersandten Unterlagen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des antragstellenden Unternehmens handelt.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an die E-Mail Adresse omnibusverkehr@bwvi.hamburg.de.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: